

bedingt erforderlich von der Arbeit weg oder ist er zur Fortsetzung der Arbeit durch sein Verschulden nicht imstande, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung für veräumte Zeit.

16. Das Reinigen von Maschinen, das über das bisherige Maß der regelmäßigen Reinigung hinausgeht, wird an Akkordarbeiter und Akkordarbeiterinnen bezahlt.

17. Für Stücklohnarbeitnehmer ist ein Zeitlohn zu vereinbaren, der dem durchschnittlich erzielten Stücklohn abzüglich 10 Prozent entspricht. Der vereinbarte Zeitlohn findet Anwendung bei Berechnung des Ueberstundenzuschlages. Auf diesen Zeitlohn hat bei vorübergehender Beschäftigung im Stundenlohn nur derjenige Akkordarbeitnehmer Anspruch, der mindestens zwei Drittel der Wochenarbeitszeit im Stücklohn gearbeitet hat. Bleibt er unter dieser Grenze, so wird die vorübergehende Zeitlohnarbeit nach dem tariflichen Stundenlohn (Grundlohn) bezahlt.

18. Die Lohnzahlung findet, wo nicht örtlich bisher andere Auszahlungstage oder längere Lohnperioden üblich waren, in der Regel wöchentlich Freitags während der regelmäßigen Arbeitszeit statt. Die Abrechnung hat höchstens zwei Tage vor dem Zahltag zu geschehen.

Dieser Satz besagt, daß, wenn zum Beispiel Freitag der Zahltag ist, die Abrechnung mindestens noch den Mittwoch mit erfassen muß.

19. Kriegsbeschädigten darf lediglich ihrer Renten wegen kein niedrigerer Lohn gezahlt werden. Für infolge Unfalls, Krankheit, hohen Alters oder körperlicher Gebrechen in ihrer beruflichen Tätigkeit behinderte Arbeitnehmer sind im Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes besondere Vereinbarungen zulässig.

IV. Grundlage für den Stundenlohntarif.

Grundlöhne.

20. Die Grundlöhne sind Mindestlöhne und geben dem Arbeitgeber Anspruch auf normale Arbeitsleistung. Besondere Leistungen sollen höher entlohnt werden.

21. Bei allen Reichslohntarifverträgen für das deutsche Buchbindergewerbe usw. erfolgt die Lohnregelung auf Grund nachstehender Einteilung und prozentualer Staffelung, aus-